

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 420 - 421

Schlier, Alwin: Ladung des Beklagten in Ehesachen :

Zu § 618 CPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

1485, 1519 BGB.). Wird dagegen festgestellt, daß dieselben im gesetzlichen Güterstand oder in Gütertrennung leben, so ist der Antrag auf Umschreibung des Rechtes auf die Erwerber zu bestimmten Bruchteilen zu stellen, wobei bemerkt wird, daß eine Eintragung des Güterstandes, z. B. der Gütertrennung, nicht zulässig ist, da zum Ausweise des Güterstandes im allgemeinen das Güterrechtsregister bestimmt ist und das BGB. nur die Eintragung der Gütergemeinschaft in das Grundbuch zuläßt\*).

Die Feststellung, daß die Erwerber im ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB. leben, in Verbindung mit dem Antrag auf Umschreibung genügt nicht für die Eintragung der Erwerber als Eigentümer, bezw. Gläubiger je zur Hälfte, da die Vermutung des § 742 BGB., weil widerlegbar, nicht die Grundlage einer Eintragung bilden kann (vgl. Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 4, 87).

Die Feststellung des zwischen den mehreren Erwerbern eintretenden Gemeinschaftsverhältnisses wird in den Fällen, in welchen beide Vertragsparteile vor dem Notariat erscheinen, z. B. bei Veräußerungen von Grundstücken, nicht schwierig sein, dagegen kann dieselbe in anderen Fällen, in denen lediglich die Erklärung des Veräußerers oder Schuldners beurkundet wird, z. B. bei Bestellung und Zession von Hypotheken, unter Umständen mit Weitläufigkeiten verbunden sein.

## II. Ladung des Beklagten in Ehesachen.

### Zu § 618 CPO.

Von Landgerichtsekretär Alwin Schlier in Ansbach.

Der § 618 Abs. 3 CPO. konstituiert von der Regel des § 218 daselbst, wonach zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, eine Ladung der Parteien nicht erforderlich ist, eine Ausnahme.

Durch vorgenannten Paragraphen wird nämlich bestimmt, daß der Beklagte zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt ist, zu laden ist.

„Aus der Natur des Verfahrens in Ehesachen ergibt sich von selbst, daß der säumige Beklagte auch zu allen Terminen zu laden ist, welche dem veräumten Termine folgen; aus Rücksicht auf § 188 (Entwurf; § 195 alt, § 218 neu CPO.) mußte diese Verpflichtung des Klägers ausdrücklich in dem Gesetz ausgesprochen werden“ (Motive z. CPO.; Hahn, Ges.=Mat. S. 404).

\*) Die Unzulässigkeit der Eintragung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes folgt schon aus § 1404 BGB.

Diese Stelle legt die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber die Ladung des Beklagten in allen Fällen durch den Kläger betätigt wissen wollte.

Es sind auch fast sämtliche Kommentatoren (Seuffert Note 4 zu § 618; Petersen-Anger Note 6 das.; Gaupp-Stein Bem. III a. a. D.; Planck, Lehrbuch Bd. 1 S. 394 Anm. 26) dieser Anschauung. Die Handausgabe von Sydow-Busch (Guttentag 1901) macht dagegen einen Unterschied und lehrt, daß die Ladung bei nicht verkündeten Terminen von Amts wegen, bei verkündeten durch den Kläger erfolgt.

Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein. Gemäß § 329 Abs. 3 CPO. sind nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten Richters oder ersuchten Richters den Parteien von Amts wegen zuzustellen. „In den zuzustellenden Beschluß oder in die zuzustellende Verfügung muß das Formale der Ladung, die Aufforderung zum Erscheinen in dem Termin aufgenommen werden; die Ladung erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Parteien, sondern von Amts wegen“ (Hahn, Mot. a. a. D. S. 235, 236).

Zu verkündeten Terminen ist in der Regel (§ 218) eine Ladung der Parteien nicht erforderlich. „Hiervon mußte aus naheliegenden Gründen in den Fällen der § 290 Abs. 1, §§ 292, 306 Abs. 1, § 555 Abs. 2, § 574 Abs. 2 (Entwurf; §§ 300, 302, 316 Abs. 1, § 578 Abs. 2, § 611 alt, §§ 335, 337, 351 Abs. 1, § 618 Abs. 3, § 670 neu CPO.) abgewichen werden; trotz der Verkündung der Terminsbestimmung hat in diesen Fällen die erschienene Partei die nicht erschienene Gegenpartei zu dem neuen Termine zu laden“ (Hahn, Motive a. a. D. S. 235). Hier also tritt Ladung durch die Partei nach § 214 CPO. ein.

Aus den Motiven ergibt sich somit zweifellos, daß die von Sydow-Busch gelehrte Unterscheidung die dem gesetzgeberischen Willen entsprechende ist.

Dem widerspricht auch nicht die eingangs erwähnte Stelle der Motive zu § 555 Entw. (Hahn a. a. D. S. 404). Denn dort ist nur von dem säumigen Beklagten die Rede, der einen Verhandlungstermin versäumt hat und nun vom Kläger zu allen Terminen, welche dem versäumten Termine folgen, zu laden ist.

Von einer Versäumnis kann aber nicht die Rede sein, wenn (wie im Hauptfalle der Festsetzung des Termins von Amts wegen) nach beendeter Beweisaufnahme gemäß § 370 CPO. Schlußverhandlungstermin anberaumt wird.